

Geräte- und Maschinenlärm

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen in den Anwendungsbereich der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002.



Die Berliner Umweltbehörden
www.berlin.de/umwelt

Regelungen zum Vertrieb und Betriebszeiteinschränkungen von besonders störenden Geräten und Maschinen

Bearbeitungsstand 01.07.2019

Gerät / Maschine	Nr.	Sp. 1	Sp. 2
Altglassammelbehälter	22		X
Bagger: Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	20	X	
Baggerlader (< 500 kW)	21	X	
Bauaufzug für den Materialtransport mit Elektromotor	03.2		X
Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor	03.1	X	
Baustellenbandsägemaschine	04		X
Baustellenkreissägemaschine	05		X
Bauwinde mit Elektromotor	12.2		X
Bauwinde mit Verbrennungsmotor	12.1	X	
Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen	19		X
Beton- und Mörtel- Förder- und Spritzmaschine	13		X
Beton- und Mörtelmischer	11		X
Betonbrecher, handgeführt und Abbauhammer, Aufbruchhammer und Spatenhammer	10	X	
Bohrgerät	17		X
Fahrzeugkühlaggregat	15		X
Förderband	14		X
Freischneider	02		X
Fugenschneider	30		X
Gabelstapler (Gegengewichtsstapler, sonstige) mit Verbrennungsmotor und max. 10 t Tragfähigkeit, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind	36.2		X
Gabelstapler, geländegängig mit Verbrennungsmotor (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewähltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)	36.1	X	
Grabenfräse	54		X
Grader (< 500 kW)	23	X	
Grastrimmer / Graskantenschneider (tragbare, handgeführte Geräte mit Verbrennungsmotor)	24		X
Heckenschere	25		X
Hochdruckspül- und Saugfahrzeug, kombiniert	07		X
Hochdruckspülfahrzeug	26		X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	27		X
Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor	01		X
Hydraulikaggregat	29	X	
Hydraulikhammer	28		X
Kehrmaschine	46		X
Kompressor (< 350 kW)	09	X	
Kraftstromerzeuger ≥ 400 kW	45.2		X
Kraftstromerzeuger < 400 kW	45.1	X	
Lader (< 500 kW)	37	X	
Laubbläser	34		X
Laubsammler	35		X
Mobilkran	38	X	
Motorhacke (< 3 kW)	40	X	
Motorkettensäge, tragbar	06		X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	18	X	
Müllbehälter, rollbar	39		X
Müllsammelfahrzeug	47		X
Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	31	X	
Pistenraupe	44		X
Planiermaschine (< 500 kW)	16	X	

Gerät / Maschine	Nr.	Sp. 1	Sp. 2
Rammausrüstung	42		X
Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sowie Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	32	X	
Rasentrimmer / Rasenkantenschneider (tragbare, handgeführte Geräte mit Elektromotor)	33	X	
Rohrleger	43		X
Saugfahrzeug	52		X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	51		X
Schredder / Zerkleinerer	50		X
Schweißstromerzeuger	57	X	
Straßenfertiger mit Hochverdichtungsbohle	41.2		X
Straßenfertiger ohne Hochverdichtungsbohle	41.1	X	
Straßenfräse	48		X
Transportbetonmischer	55		X
Turmdrehkran	53	X	
Verdichtungsmaschine in der Bauart von Explosionsstampfern	08.2		X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	08.1	X	
Vertikutierer	49		X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	56		X

Legende:

- Nr. Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, lt. Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG
X in Sp. 1 Gerät / Maschine muss die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte einhalten
X in Sp. 2 Gerät / Maschine muss den vom Hersteller garantierten Schalleistungspegel einhalten
Fettdruck (blau) Gerät / Maschine unterliegt besonderen Betriebszeiteinschränkungen

Regelungen zum Vertrieb

Die in der Verordnung aufgeführten Geräte und Maschinen dürfen nur noch mit dem CE-Kennzeichen und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels in Verkehr gebracht (verkauft) werden. Bereits vorhandene Geräte können jedoch weiter genutzt werden.

Betriebszeiteinschränkungen

In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten oder auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen von 20.00 bis 7.00 Uhr die in der Tabelle aufgeführten Geräte und Maschinen nicht betrieben werden.

Für Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler (Fettdruck, blau) gilt in diesen Gebieten darüber hinaus ein Betriebsverbot werktags von 7.00 bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit dem rechts abgebildeten gemeinschaftlichen Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.



Der Verstoß gegen die Betriebsregelungen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Geltungsbereich und Ausnahmen

In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gelten keine Betriebszeitbeschränkungen. Auskünfte zu Gebietsausweisungen gibt Ihnen das Stadtplanungsamt des jeweiligen Bezirkes.

Für Bundesfernstraßen und bundeseigene Schienenwege gilt die 32. BImSchV generell nicht.

Für öffentliche Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) und nicht bundeseigene Schienenwege gelten die Betriebszeitbeschränkungen an Werktagen nur für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags.

So kann beispielsweise die BSR für die Reinigung öffentlicher Straßen in Wohngebieten Laubbläser an Werktagen tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr nutzen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Betriebszeitbeschränkungen zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter, Schnee- und Glättebeseitigung oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.